



Bozen, 09.09.2022

Bearbeitet von:  
Kathrin Ralsler  
Tel. 0471 417 668  
Kathrin.Ralsler@schule.suedtirol.itAn die Direktionen der Kindergärten,  
Grundschul- und Schulsprengel, Mittel-  
Ober- und Berufsschulen sowie der  
gleichgestellten SchulenZur Kenntnis: An die Psychologischen Dienste:  
[psichol.bz@sabes.it](mailto:psichol.bz@sabes.it)  
[psy.me@sabes.it](mailto:psy.me@sabes.it)  
[psychodienst.bx@sabes.it](mailto:psychodienst.bx@sabes.it)  
[BK-psychologischer-dienst@sabes.it](mailto:BK-psychologischer-dienst@sabes.it)  
[kjpp.bz@sabes.it](mailto:kjpp.bz@sabes.it)

## Mitteilung

### Inklusion: Anträge um Kontrolluntersuchung der einjährig gültigen Diagnosen - Terminänderung

Sehr geehrte Führungskräfte,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

wie im Mai bereits hingewiesen, erinnere ich Sie hiermit daran, dass der geltende Terminkalender  
abgeändert wurde und die erforderliche Aktualisierung der **einjährig gültigen Diagnosen** in Zukunft bis  
spätestens

**31. Oktober**

jeden Jahres beim Sanitätsbetrieb/Psychologischen Dienst zu beantragen ist. Die Anträge sind per E-Mail an  
die institutionelle Adresse des entsprechenden Sanitätsbetriebes zu richten, der die derzeit gültige Diagnose  
ausgestellt hat.

Betroffen sind folgende Diagnosen:

#### - pharmakoresistente Epilepsie

Die Diagnose der pharmakoresistenten Epilepsie ist jährlich zu erneuern. Der behandelnde Arzt oder die  
behandelnde Ärztin macht mittels einer ärztlichen Bescheinigung Angaben über den Anfallsverlauf  
(Häufigkeit und Tageszeitpunkt) des letzten Jahres. Das Dokument muss bis zur Datenerhebung im Februar  
auf die Plattform geladen werden.

**- schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten**

Die Kontrolluntersuchung muss lediglich für jene Schülerinnen und Schüler beantragt werden, bei denen **ausschließlich** ein klinischer Befund (kB104 oder kB170) mit der Zusatzdiagnose „schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ ausgestellt wurde.

Sollte die Schülerin/der Schüler bereits eine **Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/1992** haben, ist eine **Aktualisierung nicht notwendig**.

Wurde die „schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ vor dem **1.9.2022** diagnostiziert, muss der „Antrag um Überprüfung der schweren Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ vollständig ausgefüllt werden.

Siehe Formular: Einschätzung zur Verlaufskontrolle (Juni) - Überprüfung schwere Beeinträchtigung Sozialverhalten (Oktober)

<https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/didaktik-beratung/inklusion/formulare-dokumente.asp>

Sollten Sie als Schulführungskraft der Meinung sein, dass diese Beeinträchtigung nicht mehr vorliegt, ist natürlich kein Antrag zur Überprüfung zu stellen.

Wenn Sie termingerecht und in der vorgesehenen Form ansuchen, hat sich der Gesundheitsdienst verpflichtet, die aktualisierten Dokumente innerhalb 10. Februar 2023 auszustellen.

Eine detaillierte Mitteilung über das Funktionale Plansoll und das Ansuchen um zusätzliche Ressourcen wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Inspektor

Hansjörg Unterfrauner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: HANSJOERG UNTERFRAUNER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-NTRHSJ74E30B160N

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: fdb829

unterzeichnet am / sottoscritto il: 09.09.2022

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 09.09.2022 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 09.09.2022